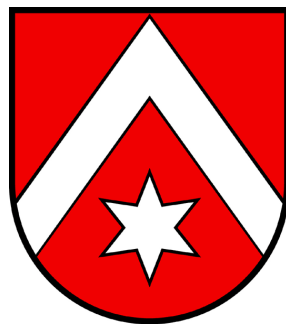


GEMEINDE KILLWANGEN



Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Killwangen

Die Ortsbürgergemeinde Killwangen erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f) des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 (GOG) und § 6 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (ObüG) vom 22. Dezember 1992 das nachfolgende Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Killwangen.

§ 1 Gegenstand des Reglements

1. Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechtes aufgrund eines Gesuches durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.
2. Die Einbürgerung erstreckt sich in der Regel auf die unmündigen Kinder des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr, jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.
3. Der Erwerb des Ortsbürgerrechtes von Gesetzes wegen richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (§ 4 ObüG).

§ 2 Entgeltliche Aufnahmen

1. Wer Killwangen als seine Heimat betrachtet und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert ist, kann durch Beschluss der Ortsbürgergemeinde entgeltlich in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Killwangen aufgenommen werden, wenn er das Gemeindebürgerrecht von Killwangen besitzt und
 - a) der Ehegatte Ortsbürger ist
 - b) durch Heirat das Ortsbürgerrecht verloren hat
 - c) von einer Ortsbürgerin abstammt, die das Ortsbürgerrecht durch Heirat verloren hat
 - d) seit mindestens 25 Jahren Wohnsitz in Killwangen hat, wenigstens 15 Jahre ununterbrochen, sowie neben dem Gemeindebürgerrecht von Killwangen höchstens ein weiteres Gemeindebürgerrecht besitzt.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechtes.

§ 3 Unentgeltliche Aufnahme

Die Ortsbürgergemeinde kann Personen, die sich um die Ortsbürgergemeinde in ausserordentlichem Masse verdient gemacht haben, unentgeltlich in das Ortsbürgerrecht aufnehmen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

1. Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.
2. Der Gemeinderat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht erfüllt sind und holt die Stellungnahme der Ortsbürgerkommission ein.
3. Der Gemeinderat unterbreitet anschliessend der Ortsbürgergemeindeversammlung den Antrag zur Beschlussfassung.
4. Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin ist definitiv in die Ortsbürgergemeinde aufgenommen, wenn der Aufnahmebeschluss rechtskräftig und eine Einbürgerungsabgabe bezahlt worden ist.
5. Vorschläge für die unentgeltliche Aufnahme ins Ortsbürgerrecht sind durch mindestens 7 stimmberechtigte Ortsbürgerinnen oder Ortsbürger zu unterzeichnen.

§ 5 Höhe der Abgabe

Die Abgabe für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht beträgt:

- a) Fr. 500.-- pro mündige Person
- b) für die in die Einbürgerung einbezogenen unmündigen Kinder wird keine Abgabe erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Ortsbürgergemeindeversammlung rechtskräftig beschlossen ist.
2. Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement vom 16. Juni 1978 aufgehoben.

Genehmigung durch Ortsbürgergemeindeversammlung: 8. Juni 2002.

Killwangen, 14. April 2002

GEMEINDERAT KILLWANGEN

Der Gemeindeammann:
Willy Holliger

Der Gemeindeschreiber:
Josef Rohner